

589 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. GP.)

6. 6. 1952.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1952, womit das Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. April 1952, BGBl. Nr. 81, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die beiden ersten Absätze des § 11 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über einen im § 10 Abs. 1 bezeichneten Antrag innerhalb von drei Tagen zu entscheiden und hierüber sowie über jede von Amts wegen angeordnete Verbreitungsbeschränkung unverzüglich dem Landeshauptmann zu berichten.

(2) Der Landeshauptmann kann auch unmittelbar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 10 Abs. 1 genannten Behörden oder Personen die im § 10 vorgesehenen Verbreitungsbeschränkungen für das ganze Bundesland anordnen.“

2. Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vom Landeshauptmann getroffenen Entscheidungen (Abs. 1 und § 11 Abs. 2) sind

endgültig. Die Bestimmungen des Art. 109 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleiben hiedurch unberührt.“

3. Nach § 17 wird ein neuer Paragraph folgenden Wortlautes eingefügt:

„§ 18. Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1946, angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die Aufgaben, die nach § 11 Abs. 1 und 2 und nach § 12 Abs. 2 dem Landeshauptmann zukommen, von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen.“

4. Der bisherige § 18 wird als § 19 bezeichnet und erhält folgende Fassung:

„§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 1 bis 4, 6 bis 9 und 15, 16 lit. a und 17 das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 5 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, je nach ihrem Wirkungskreis, hinsichtlich der §§ 10 bis 12 und 18 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der §§ 13 und 14 das Bundesministerium für Inneres und hinsichtlich des § 16 lit. b die Bundesregierung betraut.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im Artikel II des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung ist vorgesehen, daß Druckwerke, die geeignet sind, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen schädlich zu beeinflussen, von der Verbreitung an Jugendliche und vom Vertrieb durch Straßenverkauf oder Zeitungsverleiher ausgeschlossen und ihr öffentliches Ausstellen, Aushängen oder Anschlagens untersagt werden kann.

Zu solchen Verfügungen sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden berechtigt. Die Zuständigkeit in zweiter Instanz sollte nach der Absicht der Bundesregierung und — wie aus den Beratungen im Justizausschuß des Nationalrates hervorging — auch nach Absicht der Gesetzgebung den Sicherheitsdirektionen übertragen werden.

Bei der Formulierung der diesbezüglichen Bestimmungen im § 11 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 2 des angeführten Gesetzes wurde jedoch der Landeshauptmann als zuständige Behörde angeführt, da die mit der Ausarbeitung des Gesetzes befaßten Stellen der Ansicht waren, daß sich für die Dauer des Bestandes der Sicherheitsdirektionen deren Zuständigkeit in den gegenständlichen Angelegenheiten aus den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen von selbst ergeben würde.

Aus Anlaß einiger konkreter Fälle hat sich der Verfassungsgerichtshof mit dem gegenständlichen Gesetz befaßt und ist in seinem Erkenntnis vom 20. März 1952, Zl. G 9/51 beziehungsweise G 3/52, zu der Ansicht gelangt, daß der Wortlaut des Gesetzes die Kompetenz der Sicherheitsdirektionen nicht zu begründen geeignet und daher aus dem Grunde verfassungswidrig sei, weil die vorgesehenen Verbreitungsbeschränkungen ihrem rechtlichen Inhalt nach unter den Kompetenztatbestand des Pressewesens fallen, der auf Grund verfassungsgesetzlicher Vorschriften von den

Sicherheitsdirektionen zu besorgen ist. Der Verfassungsgerichtshof hat daher die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Gesetzes, soweit sie die Zuständigkeit des Landeshauptmannes vorsehen, als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, daß an Stelle dessen die Sicherheitsdirektionen zur Durchführung der in den angeführten Gesetzesstellen vorgesehenen Maßnahmen zuständig sind. Das Bundeskanzleramt hat die sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergebenden Abänderungen des Gesetzes gemäß Art. 140 Abs. 3 B-VG. kundgemacht.

In der Begründung seines Erkenntnisses hat der Verfassungsgerichtshof empfohlen, im Wege einer Novellierung des Gesetzes die nunmehrige Rechtslage klar zum Ausdruck zu bringen, wobei er ausdrücklich auf die Möglichkeit hinwies, eine Bestimmung in das Gesetz einzufügen, derzufolge die Zuständigkeit der Landeshauptmänner erst nach der Auflassung der Sicherheitsdirektionen rechtlich wirksam wird.

Dieser Empfehlung des Verfassungsgerichtshofes soll durch die Gesetzesvorlage Rechnung getragen werden. Zu diesem Zwecke war es notwendig, zunächst den Wortlaut der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes abgeänderten Bestimmungen in ihrer ursprünglichen Fassung wieder herzustellen, was durch Art. I Z. 1 und 2 der Gesetzesvorlage geschehen soll.

In Ziffer 3 wird ausgesprochen, daß jene Aufgaben, die nach den §§ 11 und 12 dem Landeshauptmann zukommen, bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1946, angekündigten Bundesverfassungsgesetzes, d. h. auf die Dauer des Bestandes der Sicherheitsdirektionen, von diesen Behörden zu besorgen sind.

Durch die Bestimmungen in Ziffer 4 wird lediglich die Vollzugsklausel des Gesetzes mit den geänderten Paragraphenbezeichnungen in Übereinstimmung gebracht.